

Bundesstaat:
Direktionsbehörde:

Anlage 1 des Modells IV
zu den Abrechnungsbestimmungen.

Angaben zur Berechnung der Erhebungs- und Verwaltungskosten.

1. Amtlich ermittelter Flächeninhalt der im Erntejahr 19..... mit Tabak bepflanzten Grundstücke (im 2., 3. und 4. Viertel des Rechnungsjahrs auszufüllen) a qm
einschließlich a qm, von denen die Tabalanernte wegen Mißwachses oder dergleichen nicht eingebracht worden ist.
Flächen, von denen nach der Haupternte eine Nachernte erzielt worden ist, dürfen nur einmal zum Ansatz gelangen.
*) Außerdem aus Vorjahren a qm
2. a) Menge der im 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 aus den Zuckerraffinerien entnommenen Zuckerverzeugnisse dz kg
*) Außerdem aus Vorjahren dz kg
b) Menge des im 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 selbsthergestellten und verarbeiteten Rohzuckers nach Spalte 8 der nachstehenden Berechnung dz kg
*) Außerdem aus Vorjahren dz kg
3. Menge des im 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 nach den Abnahme- und Abfindungsbüchern erzeugten Alkohols hl l
*) Außerdem aus Vorjahren hl l

B e r e c h n u n g

der Rohzuckermengen, welche von den mit vollständig eingerichteten Raffineriebetrieben versehenen und den Rohzucker vorherrschend zu Verbrauchszucker verarbeitenden Fabriken im eigenen Betrieb erzeugt und verarbeitet worden sind (Anlage G § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz).

1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19

Kontrollnummer	Bezeichnung der Zuckerraffinerie	Bestand an selbsthergestelltem Rohzucker am Schlusse des Rechnungsjahrs 19	Menge des im 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 im eigenen Betriebe erzeugten Rohzuckers	Zusammen Spalten 3 und 4	Davon sind			Bemerkungen
					am Schlusse des Viertels des Rechnungsjahrs 19 im Bestande verblieben	als Rohzucker aus der Fabrik ausgeführt	im eigenen Betriebe verarbeitet	
					dz	dz	dz	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) Zu 1., 2. und 3. Hier sind die zur Berichtigung der Angaben in den Sinnerklärungen für frühere Jahre etwa zu- oder abzuführenden Flächen oder Mengen unter Angabe des Ernte- oder Rechnungsjahrs, auf das die Berichtigung sich bezieht, besonders abzuführende Flächen und Mengen mit roter Tinte) ersichtlich zu machen.



Zusammenstellung der angerechneten Brauntweingutscheine nach den Direktivbehörden, die die Scheine ausgestellt haben.
(Zu Spalte 10 der Einnahmeübersicht.)

Reihennummer	Staat	Direktivbehörde zu	Von den bei den Steuerstellen des Veranlagungsbezirks angerechneten Gutscheinen haben die Direktivbehörden der in der Spalte 2 genannten Stätten ausgehelt	Von den Gutscheinen der unterzeichneten Direktivbehörde sind bei Steuerstellen der in der Spalte 2 genannten Stätten angerechnet)	
			Beitrag M	Beitrag M	
1	2	3	4	5	
I. Gutscheine.					
1	Preußen	Königsberg			
		Danzig			
		Berlin			
		Stettin			
		Polen			
		Breslau			
		Magdeburg			
		Altona			
		Hannover			
		Münster			
		Cassel			
		Cöln			
		Erfurt			
2		Bayern	München		
3		Sachsen	Dresden		
4		Württemberg	Stuttgart		
5		Baden	Karlsruhe		
6	Hessen	Darmstadt			
7	Mecklenburg-Schwerin	Schwerin			
8	Strelitz				
9	Sachsen-Weimar	Erfurt			
10	Meiningen	"			
11	" Altenburg	"			
12	" Coburg und Gotha	"			
13	Schwarzburg-Sondershausen	"			
14	" Rudolstadt	"			
15	Neuß älterer Linie	"			
16	jungerer Linie	"			
17	Oberburg:				
	a) Herzogtum	Oberburg			
	b) Fürstentum Birkenfeld	Cöln			
18	Braunschweig	Braunschweig			
19	Anhalt	Magdeburg			
20	Lübeck	Altona			
21	Bremen	Bremen			
22	Hamburg	Hamburg			
23	Steiß-Rothringen	Stettin			
		Summe I			
	Hierzu: II. Summe der aufgerechneten Steuerermäßigungswerte				
		Oberhaupt			

) Die Spalte 5 ist nur bei Aufstellung der Übersicht für das Rechnungsjahr und der schließlichen Übersicht auszufüllen.



Nachweisung*)

der
in Anrechnung gebrachten Zollverwaltungs-kosten.

B e z e i c h n u n g	G e s a m t s u m m e	Für das 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19 sind anzurechnen
	<i>S</i>	<i>M</i>

*) In den Nachweisungen für die ersten drei Viertel jedes Rechnungsjahres sind außer dem entsprechenden Teile der Gesamtsumme des nach dem Stande vom 31. März des abgelaufenen Rechnungsjahres berichtigen Zollverwaltungs-kosten-Grats diejenigen gemeinschaftlichen Ausgaben nachzuweisen, für welche die Gesamtsumme keinen Erfolg gewährt. Bei der Aufstellung der vorläufigen Ausgaben-nachweisung für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahres sind die Bestimmungen unter Ziffer 8 und 9 der Vergütungs-vorschriften zu beachten.

Der Aufstellung dieser Nachweisung für die schließliche Einnahmefeststellung bedarf es nicht; es genügt der Hinweis auf die beizuführende besondere Zollverwaltungs-kosten-Anrechnung.



Nachweisung

des

in Anrechnung gebrachten Besoldungsaufwandes für die Salzsteuerbeamten auf den Salzwerken*).

Bezeichnung	Erfassung	Für das I. bis ... Viertel des Rechnungsjahrs 19... sind anzurechnen
	M	M

*) Siehe Ziffer 1 der Vorschriften über die Vergütung des Besoldungsaufwandes für die Erhebung und Kontrollierung der Salzsteuer auf den Salzwerken und die Anmerkung auf Seite 3.

